

Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (Versicherungsvertragsgesetz, VVG)

Entwurf

Änderung vom

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf den Artikel 122 Absatz 1 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des
Nationalrates vom 23. Juni 2008²
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom [Datum]³,
beschliesst:

I

Das Bundesgesetz vom 2. April 1908⁴ über den Versicherungsvertrag wird wie folgt
geändert:

Art. 54 Handänderung

¹ Wechselt der Gegenstand des Vertrages den Eigentümer, so gehen die Rechte und
Pflichten aus dem Versicherungsvertrag auf den neuen Eigentümer über.

² Der neue Eigentümer kann den Übergang des Vertrages durch eine schriftliche Er-
klärung bis spätestens 30 Tage nach der Handänderung ablehnen.

³ Das Versicherungsunternehmen kann den Vertrag innert 14 Tagen nach Kenntnis
des neuen Eigentümers kündigen. Der Vertrag endet frühestens 30 Tage nach der
Kündigung.

⁴ Ist mit der Handänderung eine Gefahrserhöhung verbunden, so gelten die Artikel
28 ff. sinngemäss.

- 1 SR 101
- 2 BBl 2008 ...
- 3 BBl 2008 ...
- 4 SR 221.229.1

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.